## Synopse

## Gesetz über den Datenschutz

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. April 2020
	I.
	Der Erlass «Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; bGS <u>146.1</u> ) vom 18. Juni 2001 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:
Gesetz über den Datenschutz	
(Datenschutzgesetz)	
vom 18. Juni 2001	
(Stand 1. Juni 2019)	
Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,	
gestützt auf Art. 15 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 <sup>1)</sup> und im Sinne von Art. 13 der Bundesverfassung <sup>2)</sup> ,	
beschliesst:	
I. Allgemeine Bestimmungen (1.)	
Art. 1 Zweck	
<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient dem Schutz der Grundrechte von Personen, über welche öffentliche Organe Daten bearbeiten.	
Art. 2 Begriffe	
<sup>1</sup> Öffentliches Organ (Organ) ist, wer öffentliche Aufgaben des Kantons, der Gemeinden oder von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erfüllt.	

1) KV (bGS <u>111.1</u>) 2) BV (SR <u>101</u>)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. April 2020
<sup>2</sup> Personendaten (Daten) sind Angaben über eine natürliche oder juristische Person oder über eine Personenvereinigung (betroffene Person), soweit diese bestimmt oder bestimmbar ist.	
<sup>3</sup> Besonders schützenswerte Personendaten sind Daten über	
a) religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten und Tätigkeiten,	
b) die Intimsphäre, die Gesundheit oder die Rassenzugehörigkeit sowie	b) die Intimsphäre, die Gesundheit, die ethnische Herkunft sowie genetische oder biometrische Daten,
c) fürsorgerische, vormundschaftliche und strafrechtliche Verfahren und Mass- nahmen.	c) Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, der Sozialhilfe und des Strafrechts.
<sup>4</sup> Ein Persönlichkeitsprofil ist eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.	
<sup>5</sup> Eine Bearbeitung von Personendaten ist jeder Umgang mit Daten, wie die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung, Veränderung, Bekanntgabe oder Vernichtung.	
	<sup>5bis</sup> Profiling ist die automatisierte Bearbeitung von Daten zur Bewertung wesentlicher Aspekte einer natürlichen Person, insbesondere um ihre Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönlichen Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, ihr Verhalten, ihren Aufenthaltsort oder Ortswechsel zu analysieren oder vorherzusagen.
<sup>6</sup> Eine Datensammlung ist eine Sammlung von Daten, die nach der betroffenen Person erschlossen oder erschliessbar ist.	
Art. 3 Geltungsbereich	
<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt, soweit nicht eidgenössisches oder weitergehendes kantonales <sup>1)</sup> Recht anwendbar ist, für jede Bearbeitung von Daten, unabhängig von den dabei angewandten Mitteln und Verfahren.	<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt, soweit nicht eidgenössisches oder besonderes kantonales Recht vorgeht, für jede Bearbeitung von Daten, unabhängig von den dabei angewandten Mitteln und Verfahren.

Namentlich Zivilprozessordnung (bGS <u>231.1</u>), G über den Strafprozess (bGS <u>321.1</u>), G über das Verwaltungsverfahren (bGS <u>143.5</u>) und V über die Rechtsstellung der Patienten und Patientinnen der kantonalen Spitäler (bGS <u>812.112</u>).

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 28. April 2020
<sup>2</sup> Dem Gesetz unterstehen alle Organe mit Ausnahme derjenigen der kirchlichen Körperschaften sowie Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen; vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 3.	<sup>2</sup> Dem Gesetz unterstehen alle Organe mit Ausnahme derjenigen der kirchlichen Körperschaften sowie Privater, die öffentliche Aufgaben erfüllen; vorbehalten bleiben Art. 8 Abs. 3 und Art. 15.
Art. 4 Zulässigkeit der Bearbeitung	
<sup>1</sup> Organe dürfen Daten bearbeiten, wenn dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.	<sup>1</sup> Organe dürfen Daten bearbeiten, wenn und solange dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.
<sup>2</sup> Besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile dürfen nur bearbeitet werden, wenn es für die in einem formellen Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist.	<sup>2</sup> Besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile dürfen nur bearbeitet werden, wenn es für die in einem formellen Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist. Ein formelles Gesetz ist zudem erforderlich für jedes Profiling.
<sup>3</sup> Die Daten dürfen nicht wider Treu und Glauben und nur zu dem bei der Beschaffung angegebenen, aus den Umständen ersichtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Zweck bearbeitet werden.	
<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über das Archivwesen. <sup>1)</sup>	
Art. 5 Richtigkeit der Daten	
<sup>1</sup> Daten müssen richtig sein.	
Art. 6 Verantwortung der Organe	
<sup>1</sup> Für den Datenschutz ist das Organ verantwortlich, welches die Daten zur Erfüllung seiner Aufgabe bearbeitet oder bearbeiten lässt.	

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Vgl. namentlich das Archivgesetz (bGS <u>421.10</u>).

<sup>2</sup> Bearbeiten mehrere Organe Daten einer Datensammlung, so ist ein Organ zu bezeichnen, welches die Hauptverantwortung trägt.	
II. Datenbearbeitung (2.)	
Art. 7 Beschaffung und Bearbeitung	Art. 7 Informationspflicht
<sup>1</sup> Die Beschaffung von Daten muss für die betroffene Person erkennbar sein.	<sup>1</sup> Das verantwortliche Organ ist verpflichtet, die betroffenen Personen in geeigneter Form über die Beschaffung von Daten zu informieren; die Informationspflicht besteht auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.
<sup>2</sup> Diese Anforderung muss nicht erfüllt sein, wenn	<sup>2</sup> Die Informationspflicht umfasst die Angaben, die erforderlich sind, um die Rechte nach diesem Gesetz ausüben zu können. Dazu gehören mindestens:
a) die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat oder	a) die Identität und die Kontaktdaten des verantwortlichen Organs;
b) die Erkennbarkeit die Erfüllung der Aufgabe vereiteln würde.	b) die Rechtsgrundlage und der Zweck der Datenbearbeitung;
	c) die Kategorien der bearbeiteten Daten;
	d) der Empfängerkreis, falls Daten weitergegeben werden;
	e) die Kontaktdaten des Datenschutz-Kontrollorgans.
<sup>3</sup> Auf Ersuchen sind der betroffenen Person die Rechtsgrundlage und der Zweck der Bearbeitung, die Kategorien der bearbeiteten Daten, die an der Datensammlung Beteiligten und die Datenempfängerinnen und Datenempfänger bekannt zu geben.	<sup>3</sup> Die Informationspflicht entfällt, wenn
	a) die betroffene Person bereits über die entsprechenden Angaben verfügt;
	b) aus der Rechtsgrundlage der Datenbearbeitung klar hervorgeht, welche Daten zu welchem Zweck bearbeitet werden;
	c) die Information einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert oder sonst überwiegende öffentliche Interessen dagegen sprechen.

#### Art. 7a

Datenschutz-Folgenabschätzung

- <sup>1</sup> Vor jeder systematischen Bearbeitung von Personendaten prüft das verantwortliche Organ das Risiko für eine damit verbundene Beeinträchtigung von Grundrechten der betroffenen Personen und beschränkt es soweit möglich und zumutbar durch technische und organisatorische Massnahmen.
- <sup>2</sup> Ist das Risiko für eine Beeinträchtigung von Grundrechten hoch, insbesondere nach Art, Umfang, Umständen oder Zweck der Bearbeitung, so sind Folgenabschätzung und Massnahmen zu dokumentieren und dem Datenschutz-Kontrollorgan zur Vorabkonsultation vorzulegen.
- <sup>3</sup> Die Dokumentation enthält wenigstens eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge, eine Bewertung der Risiken und eine Darstellung und Bewertung der Massnahmen.

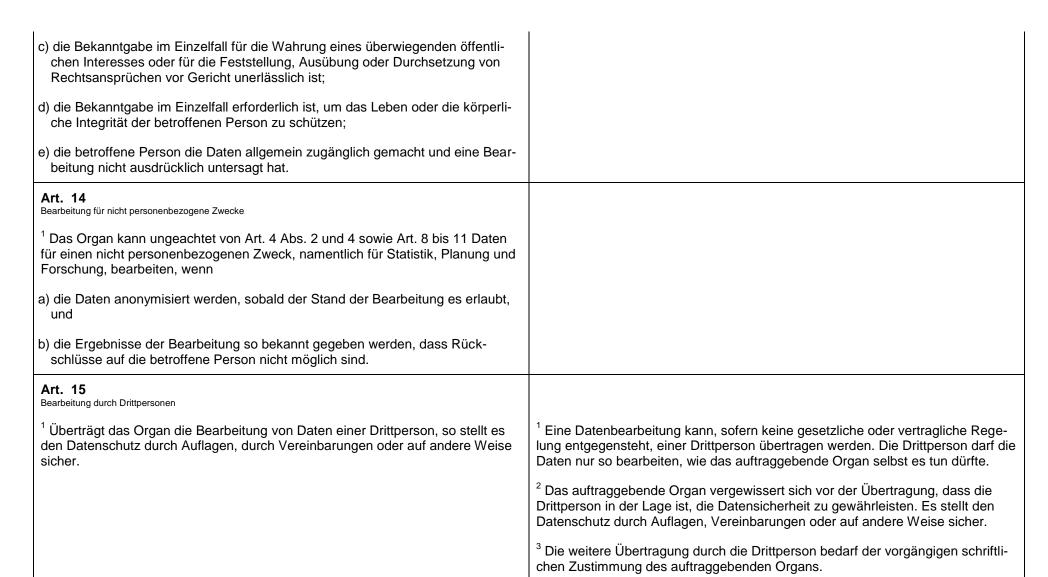
### Art. 8

Bekanntgabe a) An Organe

- <sup>1</sup> Daten können anderen Organen bekannt gegeben werden, wenn
- a) das verantwortliche Organ dazu rechtlich verpflichtet oder ermächtigt ist,
- b) die Empfängerin oder der Empfänger die Daten im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt oder
- c) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.
- <sup>2</sup> Besonders schützenswerte Daten dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn
- a) das verantwortliche Organ aufgrund einer klaren Rechtsgrundlage dazu verpflichtet oder ermächtigt ist,
- b) für die Empfängerin oder den Empfänger die Daten im Einzelfall zur Erfüllung einer rechtlichen klar umschriebenen Aufgabe unentbehrlich sind oder
- c) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.

<sup>3</sup> Untersteht die Empfängerin oder der Empfänger nicht diesem Gesetz, so werden die Daten nur bekannt gegeben, wenn sichergestellt ist, dass die Bearbeitung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes erfolgt.
Art. 9 b) An Private 1. Im Allgemeinen
<sup>1</sup> Daten können Privaten bekannt gegeben werden, wenn
a) das verantwortliche Organ dazu rechtlich verpflichtet oder ermächtigt ist oder
b) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.
<sup>2</sup> Besonders schützenswerte Daten dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn
a) das verantwortliche Organ aufgrund einer klaren Rechtsgrundlage dazu ver- pflichtet oder ermächtigt ist oder
b) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.
Art. 10 2. Durch die Einwohnerkontrolle
<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle gibt Privaten im Einzelfall auf Gesuch Name, Vorname, Adresse sowie Zu- und Wegzug einer Person bekannt.
<sup>2</sup> Sie gibt im Einzelfall auf Gesuch Geburtsdatum, Zivilstand, Bürgerort und Beruf bekannt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.
<sup>3</sup> Sie kann diese Daten systematisch geordnet bekannt geben, wenn sichergestellt ist, dass sie ausschliesslich für schutzwürdige ideelle Zwecke verwendet und nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.
Art. 11 3. Sperrung
<sup>1</sup> Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten an Dritte sperren lassen.

<sup>2</sup> Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn
a) das verantwortliche Organ dazu rechtlich verpflichtet ist oder
b) im Gesuch glaubhaft gemacht wird, dass die Sperrung rechtsmissbräuchlich erfolgte.
Art. 12 c) Durch Veröffentlichung
<sup>1</sup> Daten können in allgemein zugänglichen Veröffentlichungen bekannt gegeben werden, wenn
a) kein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person beeinträchtigt wird und diese nach vorausgegangener Information nicht zum Voraus gegen die Veröffentlichung Einsprache erhoben hat oder
b) das verantwortliche Organ dazu rechtlich verpflichtet oder ermächtigt ist.
Art. 13 d) Einschränkungen
<sup>1</sup> Die Bekanntgabe von Daten kann aus überwiegenden öffentlichen oder aus schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person eingeschränkt, mit Auflagen verbunden oder verweigert werden.
Art. 13a Bekanntgabe ins Ausland
<sup>1</sup> Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.
<sup>2</sup> Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:
a) hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;
b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;



Art. 16 Datensicherheit	
<sup>1</sup> Wer Daten bearbeitet, sichert sie durch technische und organisatorische Vorkehrungen vor Verlust, Entwendung sowie unbefugter Kenntnisnahme und Bearbeitung.	
	Art. 16a Meldung von Verletzungen der Datensicherheit
	<ul> <li>Wenn eine Verletzung der Datensicherheit dazu führt, dass Daten verlorengehen, vernichtet oder verändert oder Unbefugten zugänglich gemacht werden, meldet das verantwortliche Organ dies unverzüglich dem Datenschutz-Kontrollorgan und orientiert mitbetroffene Datenempfänger. Besteht kein Risiko für eine Beeinträchtigung von Grundrechten, entfällt die Meldepflicht.</li> <li>Das verantwortliche Organ informiert in Absprache mit dem Datenschutz-Kontrollorgan die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder anderweitig zur Wahrung der Grundrechte angezeigt erscheint.</li> </ul>
	<sup>3</sup> Es kann die Information an die betroffene Person einschränken oder darauf verzichten, wenn öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen überwiegen.
Art. 17 Archivierung und Vernichtung	
<sup>1</sup> Die Organe überprüfen jährlich ihre Daten. Nicht mehr benötigte Daten werden dem zuständigen Archiv zur Archivierung angeboten. Verzichtet dieses nach den Vorschriften des Archivwesens <sup>1)</sup> auf eine Aufbewahrung, sind die Daten innert Jahresfrist zu vernichten.	
III. Datensammlungen (3.)	
Art. 18 Register a) Grundsatz	
<sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten führen je ein zentrales Register ihrer Datensammlungen.	

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Archivgesetz(bGS <u>421.10</u>)

<sup>2</sup> Die Organe des Kantons führen ein Register der in ihrem Verantwortungsbereich bestehenden Datensammlungen.
<sup>3</sup> Die Register sind öffentlich und enthalten für jede Datensammlung Angaben über
a) die Art und die Herkunft der Daten,
b) die Rechtsgrundlage, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung,
c) das verantwortliche Organ,
d) die regelmässigen Empfängerinnen und Empfänger der Daten oder von Kopien sowie
e) die Zugriffsberechtigung auf Datensammlungen.
<sup>4</sup> Der Hinweis auf die Öffentlichkeit der zentralen Register des Kantons und der Gemeinden sowie der Ort, wo sie eingesehen werden können, ist durch die Organe jährlich in ihren amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.
Art. 19 b) Ausnahmen
<sup>1</sup> Nicht registriert werden Datensammlungen, die
a) nicht auf Dauer angelegt sind,
b) nur Kopien oder Bearbeitungsmittel sind oder
c) von einzelnen Personen ausschliesslich als persönliche Arbeitsmittel verwendet werden.
IV. Schutz der betroffenen Personen (4.)
Art. 20 Einsicht in die Register
<sup>1</sup> Jede Person kann Einsicht in die Register der Datensammlungen nehmen.

# Art. 21 Auskunft a) Grundsatz <sup>1</sup> Das verantwortliche Organ erteilt jeder Person Auskunft darüber, welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden und gewährt ihr Einsicht in diese Daten. <sup>2</sup> Wer um Auskunft oder Einsicht ersucht, hat sich über seine Identität auszuweisen. <sup>3</sup> Die Auskunft wird in allgemeinverständlicher Form und auf Gesuch hin schriftlich erteilt. Art. 22 b) Einschränkungen <sup>1</sup> Auskunft und Einsicht können eingeschränkt oder verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen einer Drittperson dies erfordern. <sup>2</sup> Wenn die Auskunft an die betroffene Person dieser zu schwerem Nachteil gereichen könnte, kann sie einer dazu bevollmächtigten Person erteilt werden. <sup>3</sup> Die Einschränkung oder Verweigerung von Auskunft und Einsicht ist zu begründen. Art. 23 Berichtigung <sup>1</sup> Die betroffene Person und wer sonst ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen. <sup>2</sup> Bestreitet das Organ die Unrichtigkeit der Daten, so obliegt ihm der Beweis der Richtigkeit. Die betroffene Person hat soweit zumutbar bei der Abklärung mitzuwirken. <sup>3</sup> Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit bewiesen werden, so bringt das Organ bei den Daten einen entsprechenden Vermerk an.

## Art. 24 Andere Rechte <sup>1</sup> Die betroffene Person und wer sonst ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann verlangen, dass a) die widerrechtliche Bearbeitung von Daten unterlassen wird, b) widerrechtlich erhobene, aufbewahrte oder verwendete Daten vernichtet oder die Folgen der widerrechtlichen Bearbeitung anderswie beseitigt werden oder c) die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung festgestellt wird. Art. 25 Verfahren <sup>1</sup> Das verantwortliche Organ entscheidet über Gesuche gemäss Art. 21 bis 25. Das verantwortliche Organ entscheidet über Gesuche gemäss Art. 21 bis 24. Die Verfügungen sind dem Datenschutz-Kontrollorgan zuzustellen. Die Verfügungen sind dem Datenschutz-Kontrollorgan zuzustellen. Mitbetroffene Datenempfänger sind über Berichtigungen und andere Massnahmen zu informieren. <sup>2</sup> Die Verfügung kann mit Rekurs<sup>1)</sup> angefochten werden. <sup>2</sup> Verfahren und Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>2)</sup>. Das Datenschutz-Kontrollorgan ist zur Erhebung von Rechtmitteln berechtigt. <sup>3</sup> Verfügungen eines Departements oder des Gemeinderates können an das <sup>3</sup> Aufgehoben. Obergericht weitergezogen werden, ebenso Verfügungen oberster Organe öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten. <sup>4</sup> Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Obergerichtes entscheidet im <sup>4</sup> Aufgehoben. summarischen Verfahren.<sup>3)</sup>

 $<sup>^{1)}</sup>$  Vgl. Art. 30 ff. des G über die Verwaltungsrechtspflege (bGS  $\underline{143.1}$ ). VRPG (bGS  $\underline{143.1}$ ) vgl. Art. 221 bis 228 der Zivilprozessordnung (bGS  $\underline{231.1}$ ).

V. Aufsicht (5.)	
Art. 26 Aufsichtsorgan	Art. 26 Datenschutz-Kontrollorgan
<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt ein kantonales Datenschutz-Kontrollorgan als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Aufsichtsorgan.	<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Datenschutz-Kontrollorgan. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.
	<sup>1bis</sup> Das Datenschutz-Kontrollorgan darf keine andere öffentliche oder private Tätigkeit ausüben, welche die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Amtes beeinträchtigen könnte.
<sup>2</sup> Das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes durch den Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten aus. Die Kosten trägt der Kanton.	
<sup>3</sup> Der Kantonsrat ist befugt, die Aufgabe des Aufsichtsorgans einer kantonsübergreifenden Datenschutzstelle zu übertragen.	<sup>3</sup> Der Kantonsrat ist befugt, die Aufgabe des Datenschutz-Kontrollorgans einer kantonsübergreifenden Datenschutzstelle zu übertragen.
Art. 27 Aufgaben	
<sup>1</sup> Das Aufsichtsorgan	<sup>1</sup> Das Datenschutz-Kontrollorgan
a) überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,	
b) berät die betroffenen Personen über ihre Rechte,	b) informiert die Öffentlichkeit über den Datenschutz und berät betroffene Personen über ihre Rechte,
c) vermittelt zwischen den betroffenen Personen und verantwortlichen Organen,	c) behandelt Anzeigen betreffend die Verletzung von Datenschutzvorschriften,
d) berät die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes,	d) berät die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und kann allge- meine Empfehlungen über den Umgang mit Personendaten erlassen,
e) prüft Bearbeitungsmethoden vorab, die geeignet sind, die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen zu verletzen,	e) prüft Bearbeitungsmethoden vorab, wenn ein hohes Risiko für eine Beeinträchtigung von Grundrechten besteht,
	e <sup>bis</sup> ) nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind,

f) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen,	f) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen und verfolgt die für den Schutz von Personendaten massgeblichen technischen und rechtlichen Entwicklungen,
g) beantragt dem Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags die notwendigen Kredite,	
h) erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit.	
<sup>2</sup> Das Aufsichtsorgan kann bei den verantwortlichen Organen und bei beauftragten Dritten Auskünfte über die Datenbearbeitung einholen und Einsicht in die bearbeiteten Daten nehmen.	<sup>2</sup> Aufgehoben.
<sup>3</sup> Es kann die offensichtliche Gefährdung oder Verletzung von Rechten betroffener Personen bei der dem verantwortlichen Organ vorgesetzten Behörde anzeigen.	<sup>3</sup> Aufgehoben.
<sup>4</sup> Dem Aufsichtsorgan stehen keine Entscheidbefugnisse zu. Es ist berechtigt, zur Wahrung der Datenschutzvorschriften Rechtsmittel zu ergreifen.	<sup>4</sup> Aufgehoben.
	Art. 27a Untersuchung
	<sup>1</sup> Das Datenschutz-Kontrollorgan eröffnet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eine Untersuchung, wenn Anzeichen für eine Verletzung von Datenschutzvorschriften bestehen. Es kann eine Datenbearbeitung für die Dauer der Untersuchung vorsorglich untersagen oder einschränken.
	<sup>2</sup> Die verantwortlichen Organe und ihre Beauftragten sind dem Datenschutz- Kontrollorgan gegenüber zur Auskunft verpflichtet und gewähren ihm den Zu- gang zu allen Unterlagen und Daten, die für die Untersuchung erforderlich sind. Das Datenschutz-Kontrollorgan kann sich Datenbearbeitungen vorführen lassen und Auskünfte bei Empfängern von Daten einholen.
	<sup>3</sup> Das Datenschutz-Kontrollorgan informiert den Anzeiger innerhalb von drei Monaten über das Ergebnis oder den Stand der Untersuchung.

	Art. 27b  Abhilfemassnahmen   1 Stellt das Datenschutz-Kontrollorgan eine wesentliche Verletzung von Datenschutzvorschriften fest, entscheidet es verbindlich über geeignete Abhilfemassnahmen und setzt dem verantwortlichen Organ eine angemessene Frist für deren Umsetzung. Es kann insbesondere anordnen, dass Personendaten gelöscht oder vernichtet oder Datenbearbeitungen angepasst oder eingestellt werden.  2 Das Datenschutz-Kontrollorgan orientiert die Aufsichtsbehörde des verantwortlichen Organs über die angeordneten Abhilfemassnahmen.
VI. Gebühren (6.)	
Art. 28 Kostenpflicht	
<sup>1</sup> Die Auskunft, die Gewährung von Einsicht und die Sperrung von Daten <sup>1)</sup> erfolgen kostenlos.	<sup>1</sup> Die Auskunft, die Gewährung von Einsicht, die Berichtigung und die Sperrung von Daten <sup>2)</sup> erfolgen kostenlos.
<sup>2</sup> Eine Gebühr kann verlangt werden, wenn	
a) die Behandlung eines Gesuches einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert oder	
b) das Gesuch mutwillig gestellt wurde.	
<sup>3</sup> Die Anwendung besonderer Gebührentarife <sup>3)</sup> auf andere Verrichtungen bleibt vorbehalten.	

Art. 12 und 21 bis 23 dieses Gesetzes.

Art. 11 und 21 bis 23 dieses Gesetzes.

Art. 11 und 21 bis 23 dieses Gesetzes.

Vgl. vor allem das G über die Gebühren in Verwaltungssachen (bGS 233.2), die V über die Rechtskosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege (bGS 233.3) und das G über die Gebühren der Gemeinden (bGS 153.2).

VII. Schlussbestimmungen (7.)	
Art. 29 Regierungsrat	Art. 29 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen und Weisungen.	
<sup>2</sup> Er kann im Rahmen des Gesetzes ergänzende Vorschriften erlassen, nament- lich	
a) im Bereich des Gesundheits- und Polizeiwesens und	
b) über die Geschäftsführung des kantonalen Datenschutz-Kontrollorgans.	
Art. 30 Übergangsbestimmungen	
<sup>1</sup> Die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten haben ihre zentralen Register <sup>1)</sup> bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstellen.	
Art. 31 Aufgehobenes Recht; Referendum und Inkrafttreten	
<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten wird Art. 9 der Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern <sup>2)</sup> aufgehoben.	
<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>3)</sup>	
<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. <sup>4)</sup>	

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 18 dieses Gesetzes
2) bGS 122.12
3) Die Referendumsfrist ist am 21. August 2001 unbenützt abgelaufen (vgl. RRB vom 28. August 2001).
4) 1. Januar 2002 (RRB vom 28. August 2001)

	II.
	1. Der Erlass «Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) vom 4. Juni 2012 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:
Art. 18 Geschäftsleitung	
<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie wird von einem Direktor oder einer Direktorin geführt.	
<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung ist Ansprech- und Koordinationsstelle für die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden sowie der Kunden.	
	<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung bezeichnet eine verantwortliche Person, welche die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Betrieb überwacht und dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan als fachliche Anlaufstelle dient.
	2. Der Erlass «Polizeigesetz (bGS <u>521.1</u> ) vom 13. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:
Art. 31a ViCLAS-Konkordat	
<sup>1</sup> Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten <sup>1)</sup> .	<sup>1</sup> Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten <sup>2)</sup> .
<sup>2</sup> Über die Löschungsfristen in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b ViCLAS-Konkordat entscheidet das Zwangsmassnahmengericht.	<sup>2</sup> Folgende Behörden teilen der Kantonspolizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des ViCLAS-Konkordats mit:
	a) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen,

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> ViCLAS-Konkordat (<u>bGS 522.2</u>) <sup>2)</sup> ViCLAS-Konkordat (bGS <u>522.2</u>)

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Behörden, die für die Meldung der löschungspflichtigen Daten bzw. des Fristenstillstands während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme zuständig sind (Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat).	<ul> <li>b) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen,</li> <li>c) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen.</li> <li><sup>3</sup> Aufgehoben.</li> </ul>
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.